



Das Deutsch-Schweizer Steuerabkommen als Falle

Stellungnahme von Tax Justice Network, Markus Meinzer¹, 17.9.2012

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012“, Drucksache 17/10059, am 24. September 2012

Zusammenfassung: *Das Deutsch-Schweizer Steuerabkommen hat große Schlupflöcher und dient in Wirklichkeit dazu, den automatischen Informationsaustausch in Form der überarbeiteten EU-Zinsrichtlinie von der Schweiz fern zu halten. Diese eigentliche Absicht des Schweizer Steuerabkommens hat die Schweizer Bankiersvereinigung jüngst öffentlich zugegeben (siehe Annex A²). Die geplante EU-Zinsrichtlinie ist im Gegensatz zum Steuerabkommen ein äußerst wirkungsvolles Instrument gegen Steuerhinterziehung. Das Steuerabkommen behindert den Versuch die EU-Zinsrichtlinie auszuweiten indem es den Europäischen Steueroasen Luxemburg und Österreich einen Vorwand gibt, auch weiterhin den Fortschritt auf EU-Ebene zu blockieren. Somit sorgt das Steuerabkommen mittelfristig sogar für Steuermindereinnahmen der Bundesrepublik Deutschland, weil die effektive europäische und multilaterale Steuerkooperation dadurch massiv behindert wird.*

Darüber hinaus sind die Schlupflöcher des Abkommens im Hinblick auf die betroffenen Personen und die erfassten Vermögenswerte weiterhin riesig. Selbst die Liechtensteiner Geldwäschebekämpfungsregeln wären gründlicher und in

¹ Diese Stellungnahme beinhaltet Passagen von gemeinsam mit Susanne Jacoby (Campact) und Markus Henn (WEED) erarbeiteten Texten, insbesondere die Analyse des Abkommens (siehe hier:

<http://steuergerechtigkeit.blogspot.de/2012/07/steuerabkommen-schweiz-analyse-zeigt.html>). Für deren Erlaubnis diese Passagen hier zu verwenden bedanke ich mich herzlich. Ebenso bedanke ich mich bei zahlreichen Unterstützern und Hinweisgebern, ohne die vorliegender Text nicht zustande gekommen wäre. Dank an Ulrich Thielemann für wertvolle Hinweise. Alle möglicherweise verbleibenden Fehler sind meine Verantwortung (markus@taxjustice.net).

² www.swissbanking.org/en/faktenblatt_steuerabkommen_2012.pdf; 10.9.2012.

Folge auch fiskalisch ergiebiger als die Schweizer Sorgfaltspflichten, die im Steuerabkommen zur Erfassung der deutschen betroffenen Personen herangezogen werden. Ob die geringe Vorauszahlung von zwei Mrd. CHF (umgerechnet rund 1,67 Mrd. Euro, Stand 18.7.2012) überhaupt von deutschen Steuerpflichtigen einzuholen sein wird, ist ungewiss. Auch die künftigen jährlichen Zahlungen an den deutschen Fiskus werden sich auf einen Bruchteil der vom deutschen Finanzministerium vermuteten Summe belaufen. Zudem wird die Verfolgung von Steuerstraftaten durch umfangreiche Amnestieregelungen erschwert. Das ist insbesondere im Hinblick auf die drohende Einstellung aller bereits eröffneten oder in der Vorbereitung befindlichen Strafverfahren im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen unverantwortlich.

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Das Abkommen hat zahlreiche Schlupflöcher	4
2.1 Die Zahlungsverpflichtung kann über bestimmte Trusts und Stiftungen umgangen werden.....	4
2.2. Personen- oder Kapitalgesellschaften können vorgeschaltet werden.....	8
2.3 Lebensversicherungsmäntel wie jüngst bei der Credit Suisse Bermuda können zur Umgehung des bilateralen Abkommens verwendet werden.....	9
2.4 Die Zahlungsverpflichtung kann durch „Abschleichen“ umgangen werden	10
2.5 Die Vermögenswerte sind unvollständig erfasst.....	11
2.6 Die Einbeziehung von Erbschaftsfällen bleibt ohne Wirkung	11
2.7 Der Höchststeuersatz wird voraussichtlich nur selten angewendet.....	11
3. Das Abkommen ist keine Alternative zum automatischen Informationsaustausch und behindert die Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie	12
4. Das Abkommen schwächt massiv die Strafverfolgung von Steuerstraftätern	15
5. Praktische Alternativen zum Steuerabkommen mit der Schweiz.....	17
5.1 Ausdehnung der erweiterten EU-Zinsrichtlinie auf die Schweiz	18
5.1.1 Die EU-Zinsrichtlinie von 2003	18
5.1.2 Die Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie	19
5.1.3 Warum die bilateralen Abkommen die Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie sabotieren.....	20
5.1.4 Handlungsoptionen	21
5.2 Die US-FATCA Initiative und die Möglichkeit der Multilateralisierung	22
Annex A: SBA-Faktenblatt Steuerabkommen	25

1. Einführung

Deutschland steht bei der Bekämpfung von Steuerflucht an einem Scheideweg. Anonymität oder Transparenz? Kurzfristiger Geldfluss oder langfristige Einnahmen? Bilaterale Einzelverträge oder eine gemeinsame, internationale Regelung? Belohnung von Steuerbetrug oder Steuergerechtigkeit? Das Steuerabkommen mit der Schweiz droht die Richtung vorzugeben und in eine fatale Sackgasse zu steuern.

Trotz der jüngsten Meldungen über die Zulassung von Gruppenanfragen durch die Schweiz und die in Nachverhandlungen erreichten Änderungen über Steuersätze für Altvermögen hat sich an der Substanz des Abkommens nichts verbessert. Die im Juli erfolgte Zulassung von Gruppenanfragen deutscher Finanzbehörden im Rahmen des OECD-Standards für Steueramtshilfe gelten nicht rückwirkend und verhindern nicht effektiv das „Abschleichen“ von Altvermögen in andere Steueroasen. Selbst wenn Gruppenanfragen rückwirkend möglich wären, unterliegen diese strengen Auflagen und können schwerlich so präzise gestellt werden, dass versteckte Gelder tatsächlich offen gelegt werden müssen. Schweizer Behörden könnten im Zweifelsfall aufgrund einer behaupteten „fishing expedition“ die Zusammenarbeit gemäß OECD-Standard ablehnen. Ohne einen flankierenden automatischen Informationsaustausch können Gruppenanfragen keine echte Wirkung gegen Steuerhinterziehung entfalten.

Zudem bleiben etliche Schlupflöcher weiter bestehen: Etwa über Bermuda-Versicherungsmäntel und Stiftungsgründungen in Liechtenstein durch einen Treuhänder kann eine Besteuerung der Vermögen weiterhin gänzlich vermieden werden (mehr Infos zu Schlupflöchern des Abkommens: <http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/2012-Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen-Analyse-Update.pdf>). Die Höhe der Einnahmen aus dem Abkommen – sowohl aus der rückwirkenden Einmalzahlung und der zukünftigen Abgeltungssteuer – wird daher weit unter den veranschlagten Einnahmen bleiben.

Außerdem steht ein bilaterales Abkommen, das auf Wahrung der Anonymität beruht, den europäischen Bemühungen, mit der Schweiz über eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie und einen automatischen Informationsaustausch zu verhandeln, diametral entgegen. Das Steuerabkommen mit der Schweiz stellt Weichen in eine grundsätzlich falsche Richtung. Eine wirksame Bekämpfung von Steuerflucht braucht ein europaweit koordiniertes, einheitliches Vorgehen, und kein undurchsichtiges Geflecht von bilateralen Verträgen.

Im nächsten Kapitel werden zunächst die verschiedenen Schlupflöcher vorgestellt, mit deren Hilfe die fiskalischen Einnahmen aus dem Abkommen auf ein Bruchteil der veranschlagten 10 Milliarden Euro gesenkt werden.

Anschließend wird in Kapitel drei argumentiert, warum das Steuerabkommen kein Äquivalent zum automatischen Informationsaustausch darstellt, und gezielt eine greifbare EU-weite Lösung des Steuerhinterziehungsproblems behindert. Kapitel vier beleuchtet die Auswirkungen des Abkommens auf bereits eingeleitete oder sich in der Vorbereitung befindliche Steuerstrafverfahren. Kapitel fünf schließlich stellt zwei realisierbare und bessere Alternativen zum Steuerabkommen vor.

2. Das Abkommen hat zahlreiche Schlupflöcher³

2.1 Die Zahlungsverpflichtung kann über bestimmte Trusts und Stiftungen umgangen werden

Zentral für die Wirkung des Abkommens sind die „betroffenen Personen“. Das sind jene natürlichen Personen, die in Deutschland ansässig sind und für deren Konten die Schweizer Zahlstellen Geld einbehalten müssen. Wer nicht als „betroffene Person“ im Sinne des Abkommens gilt, ist folglich von dem Abkommen nicht betroffen und muss keine Zahlungen nach dem Abkommen leisten. Hier enthält das Abkommen wesentliche Schlupflöcher: Die Erfassung als „betroffene Person“ kann zum Beispiel leicht mit einer Liechtensteiner Ermessensstiftung oder einem angelsächsischen Discretionary Trust umgangen werden.

Auf den ersten Blick scheint die grundsätzliche Definition der „betroffenen Person“ diese Konstruktionen mit zu umfassen. So gilt als betroffene Person

„eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person, die [...] nach den von einer schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von [...] einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen [...]) die kein [...] Gewerbe betreiben)“ (Art. 2h).

Umgekehrt heißt das aber: Wer nicht als nutzungsberechtigte Person der gehaltenen Vermögenswerte identifiziert werden kann, ist auch keine betroffene Person im Sinne des Abkommens. Dies wird in Art. 2h) des Abkommens sogar noch einmal explizit festgehalten:

³ Die hier vorgestellten Schlupflöcher sind lediglich die Spitze des Eisbergs. Für einen vollständigen Überblick aller Schlupflöcher siehe TJN's ausführliche Analyse zum Steuerabkommen Großbritannien-Schweiz, analog zum deutsch-schweizerischen Abkommen: www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/TJN_1110_UK-Swiss_master.pdf; 18.6.2012.

„Eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person gilt nicht als betroffene Person hinsichtlich Vermögenswerten von Personenverbindungen, Vermögenseinheiten, Trusts oder Stiftungen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögenswerten besteht.“

Diese Klausel ist genau auf Liechtensteiner Ermessensstiftungen und auf die im angelsächsischen Rechtsraum geläufigen und oben erwähnten Discretionary Trusts zurecht geschnitten. Die meisten Schweizer Auslandskonten werden nicht im Namen von natürlichen Personen gehalten, sondern von ausländischen Stiftungen, Sitzgesellschaften, o.ä. Die meisten privaten Liechtensteiner Stiftungen wiederum haben ein Schweizer Konto und sind sogenannte Ermessensstiftungen, die formaljuristisch keinen wirtschaftlich Berechtigten bzw. Nutzungsberechtigten kennen.

Wie aus dem Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrecht⁴, 5. Titel, 2. Abschnitt, Art. 552, §7, hervorgeht, werden die Ermessensbegünstigten aus einem in der Stiftungsurkunde beschriebenen Begünstigtenkreis nach freiem Ermessen des Stiftungsrates ausgewählt. Formal genießt kein Anwärter aus dem Begünstigtenkreis einen Rechtsanspruch auf eine Zuweisung der Stiftung. Damit gibt es also auch keine nutzungsberechtigte Person. Weil es keine „gesicherte Rechtsposition“ eines Begünstigten gibt (Deutscher Bundesfinanzhof 25.4.2001, IStR 2001, 589(592)), entgehen diese Stiftungen auch einschlägigen steuerrechtlichen Abwehrmaßnahmen wie den deutschen Durchgriffs- bzw. Hinzurechnungsbestimmungen (§15 deutsches Außensteuergesetz).

Das angeblich „freie“ Ermessen bei der Zuweisung von Stiftungsgeldern kann jedoch durch zwei Mechanismen eingeschränkt werden: Zum einen kann der Stifter in einer Absichtserklärung („letter of wishes“) dem Stiftungsrat detaillierte Wünsche mitteilen, wie wer nach Wunsch des Stifters zu begünstigen ist. Ferner kann er einen Protektor bestellen, der zum Beispiel aus dem familiären Umfeld des Stifters kommen kann und über die Stiftungsgeschäfte wacht. Dieser Protektor kann unter anderem mit einem Vetorecht bestimmte Entscheidungen des Stiftungsrates blockieren. In der Praxis kann ein deutscher Stifter oder Begünstigter also sehr wohl die Kontrolle über eine Liechtensteiner Ermessensstiftung mit Schweizer Bankkonto behalten, ohne als nutzungsberechtigt und damit als „betroffene Person“ im Sinne des Deutsch-Schweizer Steuerabkommens erfasst zu werden. Die Unterlagen zur Umwandlung eines Personenkontos in ein Liechtensteiner Stiftungskonto liegen griffbereit in der Schublade jeder Schweizerischen Bank.

Um ganz sicher einer Entdeckung zu entgehen, können die bei den Schweizer Banken gemeldeten Kontoführenden wie etwa Anstaltsdirektoren, Treuhänder

⁴ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-gesamtdokument.pdf>; 23.11.2011.

oder der Stiftungsrat, etwaige Ausschüttungen im Namen der Stiftung oder des Trusts in einer verschleierte Form vornehmen, etwa durch Kredite, Gehälter oder Beratungshonorare. Diese wird die Bank nicht als steuererheblich vermelden, selbst wenn sie an deutsche Bürger gehen sollten. Wem das noch zu riskant ist, der kann leicht Rechtspersonen oder -vereinbarungen in Drittstaaten als Empfänger solcher getarnter Zahlungen vorschalten, wie etwa Aktiengesellschaften in Luxemburg oder Stiftungen auf den Kanalinseln oder Trusts in Singapur.

Und auch die Schweizer Sorgfaltspflichten, auf die im oben zitierten Artikel 2h) des Abkommens im Zusammenhang mit der Identifizierung von nutzungsberechtigten Personen verwiesen wird, sind genau im Falle dieser Ermessensstiftungen nicht besonders sorgfältig. Das Schweizer Geldwäschereigesetz ist der erste Anlaufpunkt für die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten. Dieses benennt jedoch nur ganz grob, wie bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorzugehen ist, dem Sinn nach identisch mit dem Wortlaut des bilateralen Abkommens⁵. Zur genaueren Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten verweisen die Artikel 17, 24 und 25 desselben Gesetzes auf die Selbstregulierung des Finanzsektors, genauer auf die „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den Banken vom 7. April 2008⁶.

Jene Standesregeln sehen einige wichtige Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten vor, darunter die folgende:

„Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten und Stiftungen, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt.“ (Art. 4, Para. 43)

Anstatt genau hinzuschauen, reicht den Banken also eine einfache Erklärung, dass keine nutzungsberechtigte Person existiert – und schon ist diese Konstruktion vom Deutsch-Schweizer Abkommen ausgenommen. Ein Riesenschlupfloch ist hier von der Schweizerischen Bankiersvereinigung in das Abkommen geschmuggelt worden. Selbst das deutsche Bundesfinanzministerium hat die Umgehungsmöglichkeit über Liechtensteiner Stiftungen bestätigt⁷.

⁵Vgl. Artikel 4 Schweizer „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2010)“, www.admin.ch/ch/d/sr/9/955.0.de.pdf; 18.7.2012

⁶www.swissbanking.org/20080410-vsb-cwe.pdf; 17.7.2012.

⁷<http://www.fr-online.de/politik/steuerabkommen-mit-der-schweiz-schlupfloecher-fuer-steuersuender-bleiben,1472596,10894358.html>; 18.7.2012

Im Gegensatz dazu würde bei der erweiterten EU-Zinsrichtlinie⁸ in Fällen, bei denen kein Nutzungsberechtigter oder wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar ist, schlichtweg zunächst der ursprüngliche Stifter/Treugeber als nutzungsberechtigt angesehen und als solcher der Besteuerung bzw. Mitteilungspflicht unterliegen. Ist auch dieser nicht feststellbar, würde der Treuhänder selbst zur „Zahlstelle bei Auszahlung“ und müsste über 10 Jahre die Zinseinkünfte dokumentieren. Sobald jemand nutzungsberechtigt würde, müsste diese Person als nutzungsberechtigt für die gesamten Zinseinkünfte gemeldet werden.

Besonders schockierend erscheint die Wahl der Schweizer Sorgfaltspflichten als hauptsächliche Quelle für die Identifikation der betroffenen Personen wenn wir die Liechtensteiner Sorgfaltspflichten mit den Schweizer Pflichten im Punkt der Ermessensstiftungen oder discretionary trusts vergleichen. In Liechtenstein gilt die 2009 verabschiedete Sorgfaltspflichtverordnung⁹ (SPV). In den die Ermessensstiftungen betreffenden Passagen des Artikel 3 heißt es:

„1) Als wirtschaftlich berechtigt gelten:

[...]

b) bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten:

[...]

2. sofern als Begünstigte keine Einzelpersonen namentlich bestimmt wurden, diejenigen natürlichen Personen oder derjenige Personenkreis, in deren bzw. dessen Interesse ein solcher Rechtsträger hauptsächlich errichtet wurde;

⁸Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sieht vor, dass EU-Mitgliedsstaaten sowie einige Drittstaaten sich gegenseitig über Zinseinkünfte auf Auslandskonten von EU-BürgerInnen informieren (automatischer Informationsaustausch). Eine Überarbeitung der Richtlinie und die Erteilung eines Mandats für Verhandlungen mit der Schweiz werden derzeit auf EU-Ebene blockiert. Mehr dazu:

http://www.campact.de/img/steuer/docs/Kampagneninfo_EU-Zinsrichtlinie_Juli2012.pdf; Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF>; 18.7.2012.

⁹⁹ Liechtensteinisches Landesgesetzesblatt 2009: Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) (Verordnung vom 17. Februar 2009, ausgegeben am 23. Februar 2009), Vaduz, in: https://www.unodc.org/tldb/pdf/Liechtenstein/LIE_AML2_German.pdf; 14.9.2012.

3. darüber hinaus zusätzlich diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt die Kontrolle über das Vermögen eines solchen Rechtsträgers ausüben;" (SPV Art. 3.1.b.2 and Art. 3.1.b.3).

Somit heben sich die Liechtensteiner Geldwäschebekämpfungsregeln im Fall der Ermessensstiftungen und –trusts positiv von denen der Schweiz ab. Während die Schweiz in diesen Fällen keinerlei wirtschaftlich Berechtigten fordert, behandelt Liechtenstein folgerichtig sich im Begünstigtenkreis befindlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte.

Der mögliche Einwand von Schweizer Seite, dass die Handhabung in den Schweizer Sorgfaltspflichten angemessen sei, weil die Schweiz ja selbst keine solche Ermessensstiftungen anböte, muss spätestens seit 2007 als hinfällig gelten. In diesem Jahr ratifizierte die Schweiz nämlich die „Hague Convention on the Law Applicable to Trusts and their Recognition¹⁰“ und gab damit angelsächsischen Trusts, inklusive discretionary trusts, volle Rechtsgültigkeit in der Schweiz. Spätestens mit dieser Anerkennung von ausländischen discretionary trusts im Schweizer Rechtssystem hätte eine Anpassung der Sorgfaltspflichten erfolgen müssen. Dass diese Anpassung bis heute nicht erfolgt ist hinterlässt in den Schweizer Geldwäscheregeln ein im internationalen Vergleich bemerkenswertes, erhebliches und - für die Praxis - äußerst relevantes Schlupfloch. Egal ob dieses Versäumnis Zufall ist oder nicht, die Bundesrepublik Deutschland wäre schlecht beraten, wenn sie sich (wenigstens in diesem Punkt) auf die Schweizer Sorgfaltspflichten verlassen würde.

2.2. Personen- oder Kapitalgesellschaften können vorgeschaltet werden

Die betroffenen Personen, also jene, für die Schweizer Zahlstellen Geld einbehalten müssen, sind nur deutsche natürliche Personen (Art. 2 h). Damit sind die Konten deutscher AGs, GmbHs, OHG, KGs und GbRs nicht erfasst, zumindest so lange sie ein Gewerbe betreiben. Ein deutscher Steuerbetrüger muss also nur eine Personengesellschaft mit Gewerbe (dafür reichen ein paar vereinzelte Transaktionen, etwa die Programmierung einer Website für einen Cousin gegen ein bisschen Geld oder der Verkauf von einem Paar Schuhe an Familienangehörige) in Deutschland gründen, die dann ein Konto in der Schweiz führt, um der Besteuerung in der Schweiz und in Deutschland auch weiterhin zu entgehen.

Die Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie würde dagegen auch unbesteuerte Rechtspersonen wie OHGs, KGs und GbRs umfassen, weil das Management

¹⁰ Hague Conference on Private International Law 1985: Convention on the Law Applicable to Trusts and on Their Recognition (Concluded 1 July 1985, Entry into force 1.1.1992), Den Hague, in: <http://www.hcch.net/upload/conventions/txt30en.pdf>; 14.6.2010.

dieser Gesellschaften selbst zu einer Zahlstelle „kraft Vereinnahmung“ würde und die Nutzungsberechtigten mitteilen müsste.

Frontal21 berichtete¹¹ zudem über die Umgehungsmöglichkeit des Abkommens mittels einer GmbH: Bei der Gründung einer GmbH mit Sitz und Bankkonten in der Schweiz würde das Steuerabkommen ebenfalls nicht greifen. Dabei muss es sich keineswegs um eine echte GmbH handeln: In dem Frontal21-Beitrag boten Schweizer Treuhänder den verdeckten Journalisten an, für jährlich 15.000 € einen Firmenzweck zu erfinden und den Anschein eines Gewerbes aufrecht zu erhalten. Damit handelte es sich dann scheinbar um Bankkonten einer Handelsgesellschaft und nicht um Konten einer natürlichen Person oder einer reinen Sitzgesellschaft. Damit würde das Abkommen diese Gesellschaft nicht erfassen.

Die erweiterte EU-Zinsrichtlinie würde dieses Schlupfloch schließen. In dem beschriebenen Fall würde der Vorstand gemäß der Zinsrichtlinie zu einer Zahlstelle und müsste Meldungen über die Empfänger der (Zins-)Auszahlungen abgeben – also offenlegen, wer hinter der GmbH steht.

2.3 Lebensversicherungsmäntel wie jüngst bei der Credit Suisse Bermuda können zur Umgehung des bilateralen Abkommens verwendet werden

Jüngsten Presseberichten zufolge durchsuchte die deutsche Steuerfahndung die Wohnungen von ca. 4.000 Kunden der Schweizer Bank Credit Suisse (CS), nachdem Hinweisen nachgegangen worden war, dass diese mittels sogenannter „Lebensversicherungsmäntel“ Steuern hinterzogen hatten¹². Dieser Versicherungsmantel war so gestaltet, dass das gesamte Kapital eines Steuerbetrügers formal in die Lebensversicherung der Credit Suisse Life Bermuda (CSLB) eingezahlt wurde. Die CSLB eröffnete daraufhin auf eigenem Namen ein Depot bei der CS in der Schweiz, das wiederum mit diesem Kapital gefüllt wurde. Der Kunde erhielt eine Vollmacht von der CSLB, mit der er in vollem Umfang über dieses Depot "im Namen der CSLB" verfügen konnte. Auszahlungssumme dieser "Lebensversicherung" war der jeweilige Depotstand. Ein Versicherungsfall (wie z.B. "Tod") war nicht formuliert.

Gemäß der oben erwähnten Schweizer Sorgfaltspflichten zur Geldwäschebekämpfung¹³ gilt für den Fall von Konten im Namen von anderen Finanzinstituten ebenfalls eine Ausnahme zur Identifizierung des wirtschaftlich berechtigten Konteninhabers. Die entsprechende Passage findet sich auf Seite 20-21, Paragraph 34:

¹¹ <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1657418/Vom-Schwarzgeld-zum-Weissgeld#/beitrag/video/1657418/Vom-Schwarzgeld-zum-Weissgeld>; 18.7.2012.

¹² <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/ermittlungen-credit-suisse-soll-beim-steuerschwindel-geholfen-haben-11817431.html>; 17.7.2012.

¹³ www.swissbanking.org/20080410-vs-b-cwe.pdf; 17.7.2012

„Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.“ (Seite 20, Standesregeln zur Sorgfaltspflicht).

Genau dieses Schlupfloch ist auch im Deutsch-Schweizer Steuerabkommen weiterhin enthalten. Denn obwohl das Abkommen Versicherungsmäntel explizit einbezieht (Art. 2 f), verweist die maßgebliche Identifizierung der nutzungsberechtigten Person im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel wieder auf die oben zitierten Standesregeln zur Sorgfaltspflicht (Art. 2 h). Demnach können also Schweizer Banken weiterhin Konten von Lebensversicherungsmänteln „übersehen“, falls diese Konten im Namen von anderen Banken geführt werden (wie üblich, siehe Credit Suisse).

In der EU werden Versicherungsmäntel meist von irischen oder Luxemburger Versicherungsgesellschaften angeboten. Die erweiterte EU-Zinsrichtlinie würde diese Versicherungsmäntel erfassen, denn die Versicherungsgesellschaften würden selbst zu Zahlstellen, die Meldungen über Zahlungsempfänger und –summen übermitteln müssten.

2.4 Die Zahlungsverpflichtung kann durch „Abschleichen“ umgangen werden

Die einfachste und schnellste Form, um der Besteuerung des Deutsch-Schweizer Abkommens zu entgehen, besteht in der Auslagerung der unversteuerten Vermögen aus der Schweiz. Werden die Gelder bis zum geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2013 aus der Schweiz abgezogen, können alle Zahlungen nach dem Abkommen vermieden werden.

Dabei ist die Kontenauslagerung in eine ausländische Niederlassung derselben Bank sicherlich am komfortabelsten. In wenigen Minuten kann derselbe Bankkunde sein Konto etwa in die Niederlassung in Singapur oder die Tochtergesellschaft auf den Bahamas verlegen¹⁴. Weiterhin könnte der Kunde vom gleichen Bankmitarbeiter betreut werden, lediglich das Konto wurde verlagert.

Hingegen würde die erweiterte EU-Zinsrichtlinie diese Praxis indirekt, aber deutlich einschränken. Wie oben dargelegt, werden die meisten Schweizer Auslandskonten nicht auf den Namen von natürlichen Personen, sondern von Briefkastenfirmen oder Stiftungen und Trusts geführt. Die Führung eines Schwarzgeldkontos über viele Millionen Euro im eigenen Namen ist viel zu riskant. Wenn also eine solche Vermögensstruktur mit Firmengeflecht und Stiftungsholding ihre Kontoführung nach Singapur verlagert, dann würde gemäß der überarbeiteten EU-Zinsrichtlinie ein Schweizer Treuhänder oder ein

¹⁴http://www.ubs.com/1/e/wealthmanagement/wealth_management_singapore/relationship/offices_singapore.html; 18.7.2012.

Stiftungsrat, welcher für einen deutschen Nutzungsberechtigten irgendwo auf der Welt ein Konto führt (z.B. in einer ausländischen Niederlassung oder Tochter in Singapur), zur Zahlstelle kraft Vereinnahmung. Demnach müsste der Treuhänder/Stiftungsrat jegliche Zinszahlungen auf das Konto, egal wo es in der Welt geführt würde, melden bzw. Steuern zurückbehalten.

Das erschwert die reibungslose Weiterführung der Konten im Ausland vor allem für sehr Vermögende, weil der Steuerhinterzieher seine gesamte Verdunkelungsstruktur samt Stiftungsrat, Treuhänder, etc. außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie ansiedeln müsste.

2.5 Die Vermögenswerte sind unvollständig erfasst

Nicht als Vermögenswerte im Sinne des Abkommens gelten nach Art. 2 f) „Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind“. Es gibt Hinweise, wonach wegen des drohenden Abgeltungssteuerabkommens zurzeit eine große Nachfrage nach Schweizer Bankschließfächern besteht¹⁵.

2.6 Die Einbeziehung von Erbschaftsfällen bleibt ohne Wirkung

Mit der überarbeiteten Fassung vom 5. April 2012 werden auch Erbschaften von dem Steuerabkommen erfasst. Erbschaften sollen zukünftig entweder mit einer pauschalen, dafür aber anonymen Steuer von 50% besteuert oder mit einer Meldung an die deutschen Finanzbehörden offen gelegt werden. Allerdings lässt sich dies leicht umgehen, wenn die Vermögenswerte einfach rechtzeitig verschenkt oder auf andere Personen überschrieben werden.

Außerdem wird im Falle von Konten im Namen von Ermessensstiftungen oder Discretionary Trusts kein Todeszeitpunkt an die Bank vermeldet, weil das Konto auf den Namen des Treuhänders geführt wird. Dieser kann Auszahlungen nach vermeintlich freiem Ermessen (siehe oben) tätigen, so dass der Tod eines für den Begünstigtenkreis infrage kommenden Familienmitglieds ungemeldet bleibt.

2.7 Der Höchststeuersatz wird voraussichtlich nur selten angewendet

Mit dem Änderungsprotokoll vom 5. April 2012 wurden die Steuersätze für die Einmalzahlung von 19-34% auf 21-41% angehoben. Doch die Anhebung des Spitzensteuersatzes wird nach Berechnungen von Frank Hechtner, Professor für Finanzwissenschaften an der Freien Universität Berlin, nur in „krassen

¹⁵<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2012/06/28/nervoese-anleger-fuellen-schweizer-bankschliessfaecher-mit-gold-und-bargeld/>; 17.7.2012.

Ausnahmefällen¹⁶ greifen. Hechtner zufolge würden rund 80 % der Steuerbetrüger, die nur einmalig Geld in der Schweiz versteckt haben, bloß mit dem niedrigsten Satz von 21 Prozent besteuert – unabhängig von der Höhe des Vermögens. Auch die Schweizer Bankenvereinigung schätzt, dass der effektiv zu zahlende Betrag für ihre Bankkunden durchschnittlich lediglich zwischen 21 und 25% liegen dürfte¹⁷. Damit kämen die allermeisten Steuerbetrüger mit dem Steuerabkommen viel günstiger davon, als wenn sie in Deutschland regulär Steuern gezahlt hätten.

3. Das Abkommen ist keine Alternative zum automatischen Informationsaustausch und behindert die Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie

Die eigentliche Absicht des Abkommens ist eindeutig, den von der Schweiz gefürchteten Automatischen Informationsaustausch abzuwenden. Bereits in der Präambel heißt es:

„im Bestreben, mittels dieses Abkommens eine Grundlage zu schaffen, die dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt“.

Durch diesen Satz wird der künftige völkerrechtlich wirksame Anspruch verknüpft, die Schweiz auf Dauer vor Transparenz etwa durch die EU-Zinsrichtlinie zu bewahren und dieses Abkommen als vollauf gleichwertig zu postulieren. Dies wird in Artikel 1 Abs. 1 nochmals unterstrichen:

„[...] Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass die in diesem Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.“

Um ganz sicher zu gehen, haben beide Staaten noch eine Gemeinsame Erklärung ans Ende des Abkommens gestellt, in der dies erneut festgehalten wird.

Die Schweizerische Bankiersvereinigung hat in ihrem Dokument „Fünf gute Gründe für ein Ja zu den Steuerabkommen“¹⁸ dessen Ziel offengelegt, den automatischen Informationsaustausch von der Schweiz abzuwenden. Im dritten „guten Grund“ heißt es:

¹⁶http://www.focus.de/finanzen/steuern/nachgefragt-steuerhinterziehung-ringgen-um-ablass_aid_739110.html; 18.7.2012.

¹⁷http://www.swissbanking.com/20110808-5000-masterdoku-einigung_deutschland_d_final-rga-2.pdf; 18.7.2012.

¹⁸www.swissbanking.org/en/faktenblatt_steuerabkommen_2012.pdf; 10.9.2012.

„DIE ABKOMMEN VERHINDERN DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT DER EU. Die EU hat klare Ziele: Sie will auch der Schweiz den automatischen Informationsaustausch aufzwingen und den gläsernen Bürger schaffen. Um das zu verhindern, hat die Schweiz ein eigenständiges Gegenkonzept entwickelt: die Abgeltungssteuer. Alle Vertragsstaaten akzeptieren diese Lösung als dauerhafte Alternative zum Informationsaustausch. Weitere Staaten werden folgen. Zum ersten Mal überhaupt anerkennen ausländische Staaten den dauerhaften Schutz der Privatsphäre der Kunden von Schweizer Banken. Mit einem JA zu den Steuerabkommen kann dieses Modell dauerhaft verankert werden. Das bewahrt die Privatsphäre der Bankkunden.“

Mit irreführender Polemik vom angeblich „gläsernen Bürger“ und der schützenswerten „Privatsphäre“ der Bankkunden präsentiert die Bankiersvereinigung ihr eigenes Klientel-Interesse als das der ganzen Schweiz¹⁹. Dabei gibt es zunehmend öffentliche Stimmen auch aus Schweizer Bankenkreisen, die deutlich verlautbaren lassen, dass die bilateralen Abkommen ein kostspieliger Zwischenschritt auf dem Weg zum automatischen Informationsaustausch sind.

So hat sich etwa der Raiffeisen-CEO Pierin Vincenz im Februar 2012 als erster Chef einer grossen Bank öffentlich dafür ausgesprochen, mit der EU Verhandlungen über einen automatischen Datenaustausch aufzunehmen. In seinem Beitrag im Tagesanzeiger schreibt er:

„Es darf beim Bankgeheimnis kein Denkverbot geben [...] Für die Zukunft aber stellt sich die Frage der Effizienz. [...] Wenn man mit all den umliegenden Ländern eine Abgeltungssteuer vereinbart, so wird das sehr aufwendig, denn jedes Land hat eine eigene Definition, wie die berechnet werden soll.“ (Tagesanzeiger vom 28.2.2012, Seite 37²⁰).

Im September 2012 hat sich der ehemalige CEO der Credit Suisse Oswald Grübel ähnlich in „Der Sonntag“ geäußert:

¹⁹ Warum dies „irreführend“ ist, vgl. dazu besonders Seite 13 in: http://www.mem-wirtschaftsethik.de/fileadmin/user_upload/mem-denkfabrik/Dokumente/Grunds%C3%A4tzeFairenSteuerwettbewerbs.pdf; 17.9.2012. Siehe auch besonders Seite 99 in Thielemann, U./Ulrich, P.: Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bern/Stuttgart/Wien 2003: „Das Privatsphärenargument läuft in der Konsequenz auf die Aufhebung der Steuerpflicht als einer Rechtspflicht hinaus – allerdings nur für Kapitaleinkommensbezieher. Denn wenn jeder das Recht hätte, ‚selbst darüber zu entscheiden, wem wir wann welche finanzbezogenen Informationen zur Verfügung stellen wollen‘, [Bernet, B.: Der wahre Wert des Bankgeheimnisses, in: St. Galler Tagblatt, 19. Juni 2002] dann würden Steuern durch Spenden ersetzt.“

²⁰ <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Es-darf-beim-Bankgeheimnis-kein-Denkverbot-geben-/story/27367210>; 17.9.2012.

„[Der automatische Informationsaustausch würde] der vom Bundesrat deklarierten Weissgeldstrategie entgegenkommen, uns nicht zu Steuereintreibern für andere Staaten degradieren und wäre zudem für die Banken viel einfacher und billiger umzusetzen.

Die Nachteile liegen eher auf der fiskalpolitischen Seite als bei den Banken und deren Kunden. Die Schweiz müsste EU-Recht akzeptieren und würde ihren Status als Steueroase verlieren. [...] Es sieht so aus, als ob die bilateralen Steuerabkommen ein kostspieliger Zwischenschritt sind, bis wir in einigen Jahren den automatischen Informationsaustausch akzeptieren.“ (Der Sonntag vom 9. September 2012, Seite 19²¹; [TJN-Ergänzung]).

Zur „Sicherung des Abkommenszwecks“ sind nach Artikel 32 Auskunftersuchen deutscher Steuerbehörden über Konten in der Schweiz möglich. Allerdings ist dieser „Informationsaustausch“ schwach und stark begrenzt. In Artikel 32 Abs. 3 heißt es programmatisch:

„So genannte „Ersuchen ins Blaue (Suche nach Konten ohne konkrete Hinweise auf ein Steuerdelikt, Anm. d. Verf.) hinein sind ausgeschlossen.“

Vielmehr brauchen die deutschen Behörden „den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die ausgeübte Tätigkeit dieser Person und, soweit bekannt, weitere der Identifizierung dieser Person dienende Informationen“ (Art. 32 Abs. 2) und einen „plausiblen Anlass“ (Art. 32 Abs. 3). Diese Voraussetzungen können den Informationszugang stark erschweren. Die zuständige schweizerische Behörde muss auf diese Auskunftersuchen lediglich mitteilen, ob für den angefragten Zeitraum Konten oder Depots der steuerpflichtigen Person in der Schweiz existier(t)en. Außerdem werden der Name der Bank und die Anzahl der Konten und Depots mitgeteilt – mehr nicht. Für den Erhalt weiterer Informationen muss die deutsche Behörde den normalen Amts- und Rechtshilfeweg beschreiten²².

Zugleich ist die Gesamtanzahl der Anfragen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens auf maximal 1.300 Anfragen beschränkt. Danach kann sie nur langsam nach einem komplizierten Verfahren steigen. Ab dem fünften Jahr kann sich die Zahl der zulässigen Anfragen sogar automatisch um 15% reduzieren, wenn weniger als ein Drittel der Anfragen Treffer waren (Art. 32 Abs. 10 b). Die Zahl ist lächerlich gering, wenn man bedenkt, dass die USA alleine von der UBS auf einen Schlag 4.500 Datensätze erzwungen hat.

²¹ <http://www.sonntagonline.ch/blog/624/>; 17.9.2012.

²² Zu den hohen Hürden des Amtshilfeweges siehe: <http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/InfoSteuergerechtigkeit.pdf>; 18.6.2012.

Besonders steuerfluchtfreundlich ist auch, dass im Abkommen eine doppelte Unterrichtung des potentiellen Steuerflüchtlings vorgesehen ist: zuerst schon beim Auskunftersuchen durch die deutschen Behörden (Art. 32 Abs. 4), und dann später bei Auskunfterteilung durch die schweizerischen (Art. 32 Abs. 7). In beiden Fällen ist der gerichtliche Einspruch zulässig. In der Praxis öffnet diese Möglichkeit Tür und Tor für Hinhaltenaktiven, die knappe Verwaltungsressourcen unnötig bindet und verschwendet.

Mit der EU-Zinsrichtlinie von 2003 wurde – trotz vieler Beschränkungen – ein gemeinsamer europäischer Weg beschritten, eine gleichmäßige Besteuerung für Zinsen sicherzustellen. Die laufenden Verhandlungen über eine Ausweitung der Zinsrichtlinie sowohl inhaltlich (auf mehr Einkommensarten und Betroffene) als auch räumlich (auf die Schweiz) werden durch bilaterale Abkommen wie das zwischen Deutschland und der Schweiz torpediert²³. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bereich Zinsen nach Protesten des EU-Steuerkommissars aus dem Geltungsbereich des Abkommens herausgelöst wurde²⁴. Mit dem bilateralen Abkommen wäre eine Ausweitung der Zinsrichtlinie kaum mehr erreichbar, zumal andere Staaten wie Großbritannien und Österreich, ermuntert durch das deutsche Beispiel, auch den bilateralen Weg beschritten haben. Diese Schwächung ist umso ärgerlicher, als inzwischen selbst in der Schweiz wichtige Akteure wie die Sozialdemokratische Partei²⁵ einen automatischen Informationsaustausch befürworten.

4. Das Abkommen schwächt massiv die Strafverfolgung von Steuerstraftätern

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung gelten für Steuerbetrüger die deutschen Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie die Ansprüche auf Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer rückwirkend als erloschen (Art. 7 Abs. 6). Damit werden die von den Ländern erworbenen Daten-CDs für die Steuerfahndung weitgehend unbrauchbar, es sei denn, die deutschen Behörden hatten bereits vor Unterzeichnung des Abkommens im September 2011

²³http://www.campact.de/img/steuer/docs/Kampagneninfo_EU-Zinsrichtlinie_Juli2012.pdf; 19.7.2012.

²⁴<http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/gruenes-steuer-licht-aus-bruessel-1.16489040>; 18.7.2012.

²⁵http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123160; 18.7.2012.

„zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ und die betroffene Person wusste davon oder musste bei „verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen“ (Art. 7 Abs 8b).

Diese Klausel ist inzwischen stark in die Kritik geraten: Im Frühjahr 2012 nahmen deutsche Finanzämter Ermittlungen gegen Vermögende auf, die über Credit Suisse mit Hilfe von Scheinversicherungen offenbar Gelder in Milliardenhöhe an den deutschen Steuerbehörden vorbei geschleust haben (s.o.). Sollte das Steuerabkommen mit der Schweiz in Kraft treten, müssten diese Ermittlungen eingestellt werden, da sie erst nach Unterzeichnung des Abkommens aufgenommen wurden.

Die Amnestieklausel zusammen mit dem langen Zeitfenster bis 2013 lässt dem deutschen Steuerhinterzieher die Wahl: Entweder er behält sein Bankkonto in seinem Namen, zahlt die rückwirkende Abgeltungssteuer und genießt damit die anonyme Amnestie, oder aber er geht den oben beschriebenen Weg über Stiftungen oder Trusts (oder einen der anderen Wege²⁶) und spart sich die Abgeltungssteuer in Zukunft, ohne sein Geld weißgewaschen zu haben.

Auch was die Helfershelfer der Steuerbetrüger angeht, ist in dem Abkommen eine weitgehende Amnestie verankert. Ab dem Moment der Unterzeichnung dürfen deutsche Strafverfolgungsbehörden keine Ermittlungen oder Prozesse mehr gegen „Beteiligte an einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit“ einleiten, die von einer betroffenen Person hinsichtlich von Vermögenswerten im Sinne des Abkommens begangen wurden. Analog zu den Steuerbetrügern selbst ist auch hier die Fortführung eines Verfahrens bei Vorliegen von „zureichenden tatsächlichen“ Anhaltspunkten nur dann zulässig, wenn die betroffenen Personen bereits von den Ermittlungen unterrichtet waren oder zumindest bei „verständiger Würdigung der Sachlage klar damit rechnen mussten“ (Art. 17 Abs. 1).

Von der Amnestie ausgenommen sind aber ausgerechnet Bankangestellte in der Schweiz, die an der Aufdeckung hundert- und tausendfacher Straftaten beteiligt waren etwa durch die Übermittlung von Daten-CDs (Art. 17 Abs. 3):

„Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz“.

²⁶ Für einen vollständigen Überblick aller Schlupflöcher, siehe TJN's ausführliche Analyse hier: www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/TJN_1110_UK-Swiss_master.pdf; 18.6.2012.

Zudem verpflichtet sich Deutschland in einer Erklärung ganz am Schluss, sich nicht mehr „aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten“ zu bemühen. Daraus begründet sich aber für die Bundesländer kein Verbot, weiterhin CDs mit Steuerdaten aufzukaufen²⁷.

5. Praktische Alternativen zum Steuerabkommen mit der Schweiz

Das Scheitern des Abkommens im Bundesrat sollte am Anfang einer breit geführten, öffentlichen Debatte über Alternativen stehen – und schnell in konkrete politische Schritte auf nationaler und europäischer Ebene münden. Sie sollten in ihrer Entschiedenheit dem Vorgehen der USA gegenüber der Schweiz nicht nachstehen.

Zunächst müsste weitgehender Konsens darüber erreicht werden, dass der automatische Informationsaustausch gegenüber anderen Methoden, wie etwa der Abgeltungssteuer, vorzuziehen ist. Neben Beiträgen aus der Wissenschaft (vgl. Grinberg 2012²⁸ sowie Harvey 2011²⁹) könnte eine jüngst veröffentlichte TJN-Studie „Towards multilateral automatic information Exchange. Current practice of AIE in selected countries³⁰“ bei dieser Debatte nützlich sein. Besonders stichhaltig ist dabei das Argument, dass frisch in Steueroasen angelegtes Geld durch ein Abgeltungsregime vor Entdeckung von Steuerhinterziehung auf die angelegte Kapitalsumme schützt. So kann beispielsweise ein Geschäftsmann routinemäßig schwarze Kassen führen und regelmäßig diese Einnahmen frisch in der Schweiz anlegen, ohne Einkommenssteuer bzw. Gewerbesteuer bzw. Körperschaftssteuer bezahlt zu haben. Ein Abgeltungsregime lädt geradezu ein, einen Teil des Umsatzes schwarz zu generieren, weil ja keinerlei Mitteilungen über jährliche Kontenerträge oder –stände aus der Schweiz übermittelt werden. Würden hingegen die Erträge und Empfänger eines Kontos gemeldet, so könnten etwa

²⁷ <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:abkommen-mit-der-schweiz-steuersuender-muessen-weiter-zittern/70029641.html>; 18.7.2012.

²⁸ Grinberg, Itai 2012: Beyond FATCA: An Evolutionary Moment for the International Tax System (Georgetown University Law Center), in: http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID2006573_code238438.pdf?abstractid=1996752&mirid=3; 2.5.2012.

²⁹ Harvey, Richard 2011: Offshore Accounts: Insider’s Summary of FATCA and Its Potential Future (Villanova University School of Law Public Law and Legal Theory Working Paper No. 2011-24), in: http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1969123_code789716.pdf?abstractid=1969123&mirid=3; 2.5.2012.

³⁰ Herunterzuladen unter www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/AIE2012-TJN-Briefing.pdf; sowie Hintergrund-Artikel in *International Tax Review*, hier: <http://taxjustice.blogspot.de/2012/08/itr-tjn-study-unveils-progress-on.html>; 14.9.2012.

steigende Kontenerträge ohne entsprechend ausgewiesene Gewinne Verdachtsmomente für Untersuchungen liefern.

Ein ein 2010 veröffentlichtes Hintergrundpapier³¹ sowie ein darauf aufbauender deutschsprachiger Blogbeitrag „Globaler Automatischer Informationsaustausch – Instrument für nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz“³² erläutert darüber hinaus das entwicklungspolitische und makroökonomische Potential des automatischen Informationsaustauschs. Damit eng verknüpft ist die Einsicht unausweichlich, dass in einer globalisierten Weltwirtschaft ein bilaterales Vorgehen gegen Steuerhinterziehung zum Scheitern verurteilt ist, und multilaterale Ansätze gefragt sind.

In einem zweiten Schritt könnte dann nach dem besten institutionellen Rahmen und Prozess gefragt werden. Hier stehen besonders zwei zur Auswahl. Das erste Modell betrifft die Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie, und das zweite denkbare Modell ist das US-Gesetz FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) das Januar 2013 in Kraft treten wird. Im folgenden Unterkapitel wird zunächst dargestellt, warum eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie und des automatischen Austauschs auf die Schweiz erreichbar ist. In einem zweiten Unterkapitel wird dann in groben Zügen in das US-FATCA Gesetz eingeführt und Handlungsoptionen aufgezeigt.

5.1 Ausdehnung der erweiterten EU-Zinsrichtlinie auf die Schweiz

5.1.1 Die EU-Zinsrichtlinie von 2003

Die gegenwärtige EU-Zinsrichtlinie von 2003³³ sieht vor, dass EU-Mitgliedsstaaten sowie einige Drittstaaten sich gegenseitig über Zinseinkünfte auf Auslandskonten von EU-BürgerInnen informieren (automatischer Informationsaustausch, AIAT). Während einer Übergangphase wurde Österreich und Luxemburg zugestanden, dass sie statt Informationsmitteilungen eine Quellensteuer von heute 35% auf dieselben Zinseinkünfte erheben dürfen und 75% dieser Einkünfte dem Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten übermitteln.

³¹ www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/AIE_100926_TJN-Briefing-2.pdf; 14.9.2012.

³² <http://steuergerechtigkeit.blogspot.de/2012/05/globaler-automatischer.html>; 14.9.2012.

³³ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:157:0038:0048:de:PDF>; 17.9.2012.

Diese Übergangslösung endet gemäß Artikel 10 der EU-Zinsrichtlinie automatisch³⁴, sobald die EU als ganze mit der Schweiz (und vier anderen Kleinstaaten, die sich jedoch alle hinter der Schweiz „verstecken“) ein Abkommen über den Informationsaustausch „auf Ersuchen“ gemäß dem OECD-Standard von 2002 abschließt (sogenannte EU-Betrugsbekämpfungsabkommen). Bis 2009 war das unwahrscheinlich. Aufgrund des internationalen Drucks hat die Schweiz 2009 jedoch ihre grundsätzlichen Vorbehalte gegen diesen Standard formal aufgegeben. Deshalb wäre die Schweiz wohl recht einfach zu einem solchen Abkommen zu bewegen.

Doch diese Art des Informationsaustauschs „auf Ersuchen“ ist extrem schwach³⁵. Im Grunde muss der ersuchende Staat bereits alle Informationen kennen, bevor er ein aussichtsreiches Informationsgesuch stellen kann. Bis April 2011 blockierten Österreich und Luxemburg im ECOFIN daher die Erteilung eines Mandats an die EU-Kommission, ein solches Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz auszuhandeln. Sie befürchteten eine Schlechterstellung, weil die Schweiz dann „nur“ zum Informationsaustausch „auf Ersuchen“ gemäß dem 2002er OECD-Abkommen mit der EU verpflichtet wäre, während Luxemburg und Österreich aber den automatischen Austausch gemäß der EU-Richtlinie von 2003 einführen müssten.

5.1.2 Die Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie

Auch die EU-Richtlinie von 2003 weist große Schlupflöcher auf. So ist es ein leichtes, über die Vorschaltung von Briefkastenfirmen, Versicherungsmänteln oder Ermessenstiftungen der Erfassung durch die Richtlinie zu entgehen. Deshalb hat die EU-Kommission 2008 eine überarbeitete Variante der Zinssteuerrichtlinie vorgestellt³⁶ und bis 2011 verfeinert³⁷. Diese Variante könnte ein enorm wirkungsvolles Instrument zur effektiven und gerechten Besteuerung von Kapitaleinkünften und zur Verbrechensbekämpfung werden. Sie hat das Potential, die wichtigsten Schlupflöcher der alten Zinsrichtlinie von 2003 zu stopfen.

Der überarbeitete Richtlinien-Entwurf stand schon einige Male im ECOFIN zur Debatte. Doch weil er nur im Paket zusammen mit der Erteilung eines Mandats zur Verhandlung eines Betrugsbekämpfungsabkommen mit der Schweiz behandelt wurde, wurde der Änderungsentwurf von Luxemburg und Österreich mit blockiert. Bei einem erfolgreichen Abschluss beider Verhandlungen wäre die von Österreich und Luxemburg befürchtete „Schlechterstellung“ gegenüber der

³⁴<http://steuergerechtigkeit.blogspot.com/2011/01/schweizer-strategie.html>; 17.9.2012.

³⁵<http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/InfoSteuergerechtigkeit.pdf>; 17.9.2012.

³⁶[http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/personal_tax/savings_tax/savings_directive_review/com\(2008\)727_en.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/personal_tax/savings_tax/savings_directive_review/com(2008)727_en.pdf); 17.9.2012.

³⁷Aktueller Entwurf von März 2011:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/st06/st06946.en11.pdf>; 17.9.2012.

Schweiz noch größer gewesen: Österreich und Luxemburg wären von der überarbeiteten Richtlinie betroffen, während die Schweiz „nur“ den Informationsaustausch „auf Ersuchen“ gemäß OECD 2002 hätte implementieren müssen.

Im April 2011 wurde im ECOFIN eine Lösung dieser Blockade erarbeitet: Es wurde vereinbart, die Frage der Betrugsbekämpfungsabkommen (und somit die Frage nach dem Ende der Übergangsfrist für Luxemburg und Österreich) von der Erweiterung der Zinsrichtlinie zu entkoppeln. Damit könnte ein Verhandlungsmandat zur Ausdehnung der erweiterten Zinsrichtlinie auf die Schweiz erteilt werden, ohne dass gleichzeitig oder noch davor ein Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verhandelt würde. Österreich und Luxemburg schienen mit der Lösung einverstanden, weil sie damit den automatischen Austausch (dann gemäß erweiterter Richtlinie) nur dann einführen müssten, wenn die Schweiz ebenfalls einem automatischen Austausch zustimmt.

5.1.3 Warum die bilateralen Abkommen die Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie sabotieren

Aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland sowie Großbritannien, die eine anonyme Abgeltungssteuer einführen sollen und an mehreren Stellen behaupten, sie seien dem automatischen Austausch „gleichwertig“, haben Österreich und Luxemburg im September 2011 jedoch erneut grundsätzliche Einwände gegen den automatischen Informationsaustausch der EU-Richtlinie vorgebracht³⁸ und im September 2012 wiederholt³⁹. Die beiden Länder hoffen, mit ähnlichen Sonderregelungen einen automatischen Informationsaustausch doch noch von sich abwenden zu können. Die jüngste Abstimmung im ECOFIN im Mai 2012 hat gezeigt, dass beide Länder ihre Kompromissbereitschaft aufgrund der bilateralen Steuerabkommen aufgegeben haben⁴⁰.

Unterstützt wurden sie dabei zwischenzeitlich von der deutschen Bundesregierung, auf deren massiven Druck hin die Erteilung eines Mandats zu Verhandlungen mit der Schweiz im Februar 2012 von der Tagesordnung des EU-Finanzministerrates gestrichen wurde. Damit wollte die Bundesregierung die EU-Kommission dazu bewegen, ihre Bedenken gegen das Deutsch-Schweizerische Steuerabkommen zurückzunehmen. Die bilateralen Abkommen sabotieren also

³⁸ <http://www.europolitics.info/economy-monetary-affairs/rubik-wreaks-havoc-in-union-art313623-30.html>; 17.9.2012.

³⁹ <http://www.the-best-of-both-worlds.com/news.html#13bsep2012>; 14.9.2012.

⁴⁰ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/12/359&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en> und http://www.tax-news.com/news/Luxembourg_Defends_Savings_Tax_Opposition_55490.html; 17.9.2012.

die Möglichkeit, mit vereinten Kräften aller EU-Länder (inklusive Österreich und Luxemburg) auf die Schweiz einzuwirken, den automatischen Informationsaustausch einzuführen.

5.1.4 Handlungsoptionen

Deutschland sollte das bilaterale Abkommen mit der Schweiz fallen lassen und stattdessen auf EU-Ebene auf Verhandlungen mit der Schweiz über die Anwendung der überarbeiteten Zinsrichtlinie hinwirken. Bei einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen wären Österreich und Luxemburg ebenfalls zu einer vollen Übernahme des automatischen Informationsaustauschs nach der erweiterten EU-Zinsrichtlinie verpflichtet.

Zumindest Österreich hatte Bereitschaft signalisiert, dass das Land im ECOFIN einem Verhandlungsmandat an die EU-Kommission über die Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz und vier anderen Staaten über die Anwendung der überarbeiteten Zinsrichtlinie zustimmen würde. Vorbedingung ist allerdings, dass nicht gleichzeitig ein Mandat für ein Betrugsabkommen erteilt wird.

Ablauf:

1. Deutschland setzt gemeinsam mit EU-Partnern durch, dass die die künftige Zinsrichtlinie strafrechtliche Sanktionen geben Banken bei absichtlicher Missachtung der Berichtspflichten umfasst, ähnlich wie das in Dänemark, den Niederlanden und den USA bereits üblich ist.
2. Besonders Österreich und Luxemburg werden von der Dringlichkeit der Erteilung eines Mandats an die EU-Kommission für Verhandlungen mit der Schweiz unter Prüfung verschiedener Optionen und in enger Absprache mit wichtigen Europäischen Partnern wie etwa Frankreich überzeugt⁴¹. Die Weichen für zukünftige, effektive Kapitalertragsbesteuerung in Europa werden so richtig gestellt.
3. Die Bundesregierung könnte sich entsprechend ihres innenpolitischen Handlungsspielraums 2012 und 2013 aktiv um eine Unterzeichnung des überarbeiteten EU-Zinsabkommens seitens der Schweiz nach Erteilung des EU-Verhandlungsmandats bemühen. Ähnlich wie schon bei der Zustimmung der Schweiz zur Einführung der Zinsrichtlinie 2004 müssten alle friedlichen politischen Optionen geprüft werden⁴².
4. Die Schweiz kann gemeinsam mit Deutschland, Österreich und Luxemburg darauf hinwirken, dass die überarbeitete Zinsrichtlinie die Errichtung von

⁴¹ Diese Prüfung umfasst auch die Option des Artikels 65 der AEUV:

<http://steuergerechtigkeit.blogspot.de/2011/01/schweizer-strategie.html>; 14.9.2012.

⁴² <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/newzzdrm0smt8-12-1.225050>; 14.9.2012;
http://www.swissinfo.ch/ger/Home/Archiv/Schaerfere_deutsche_Kontrolle_an_Schweizer_Grenze.html?cid=3806090; 14.9.2012.

Registern angelsächsischer Trusts umfasst und sorgt so für eine gleichmäßige Besteuerung in ganz Europa.

5.2 Die US-FATCA Initiative und die Möglichkeit der Multilateralisierung

FATCA⁴³ wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten und verpflichtet ab 2013 alle ausländischen Finanzinstitute mit Geschäften in den USA dazu, alle Bankkonten von US-Steuerpflichtigen automatisch an die US-Steuerbehörde zu melden. Dies gilt nicht nur für die unmittelbar betroffenen Rechtspersonen (Bsp. Bank A in den USA), sondern für alle Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen auf der ganzen Welt (Tochter von Bank A in Deutschland, Schweiz, usw.). Wenn die ausländischen Finanzintermediäre damit nicht einverstanden sind, dann müssen sie fortan eine 30%-ige Quellensteuer auf alle Einfünfte aus US-Anlagen bezahlen. Das würde die Institute faktisch aus dem US-Markt verdrängen.

Darüber hinaus genügt es FATCA nicht, dass die Banken einfach einen kleinen Ausschnitt ihrer KonteninhaberInnen gemäß FATCA nach US-Steuerpflichtigen durchstöbern, vielleicht aber einen Großteil der US-Konten, bspw. auf den Namen von Briefkastenfirmen oder Ermessensstiftungen außen vor lassen können. FATCA wird stattdessen detaillierte Anweisungen für die Sorgfaltspflichten von Banken enthalten, die vorschreiben dass Banken ihre **gesamte** Kontenbasis durchforsten müssen. Die entsprechenden Prozedere werden von der US-Steuerbehörde beaufsichtigt bzw. können im Ausnahmefall von Wirtschaftsprüfern auditiert werden.

Um die Umsetzung von FATCA zu vereinfachen hat das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit einigen anderen Staaten und den USA am 26. Juli 2012 ein Musterabkommen zur Umsetzung von FATCA vorgestellt⁴⁴. Durch das Musterabkommen beginnt FATCA Reziprozität einzuführen und nimmt multilaterale Züge an. Konkret sieht das Musterabkommen folgendes vor:

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den US-Behörden Informationen über für US-Kunden geführte Konten zur Verfügung zu stellen.
- Die USA verpflichten sich, Informationen über Zins- und Dividendeneinkünfte zur Verfügung zu stellen.

⁴³ Mehr Details als pdf hier:

http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1969123; oder als Video-Präsentation hier: <http://www.youtube.com/watch?v=CRPpsLX7mNI>; 14.9.2012.

⁴⁴http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/2012-07-26-fatca.html; 14.9.2012.

- Finanzinstitute in den Partnerländern werden von der Pflicht befreit, Vereinbarungen mit der US-Steuerbehörde abschließen zu müssen und können so Quellensteuereinbehalte unter FATCA vermeiden.

In einer gemeinsamen Erklärung stellen die Regierungen die Meldung bestimmter Kontodaten in den Rahmen der bestehenden Abkommen zu Doppelbesteuerung bzw. Steuerinformationen. Diese sind jedoch notorisch unzureichend (siehe z.B. Info Steuergerechtigkeit #02⁴⁵). Außerdem sind die von den USA in Aussicht gestellten Informationen über Zinseinkünfte nur lückenhaft und würden weiterhin die anonyme Geldanlage durch Investitionen in US-Finanzkonten auch durch deutsche Steuerpflichtige ermöglichen⁴⁶.

Der Wortlaut der gemeinsamen Erklärung lässt jedoch hoffen, dass diese Schlupflöcher bald behoben werden. So heißt es in der Modellvereinbarung in Artikel 6, Absatz 1⁴⁷:

„Reciprocity

. The [Government of the] United States acknowledges the need to achieve equivalent levels of reciprocal automatic information exchange with [FATCA Partner]. The [Government of the] United States is committed to further improve transparency and enhance the exchange relationship with [FATCA Partner] by pursuing the adoption of regulations and advocating and supporting relevant legislation to achieve such equivalent levels of reciprocal automatic exchange.” (Art. 6, Abs. 1).

Der in der gemeinsamen Erklärung geäußerte Anspruch über die künftige gemeinsame Kooperation lässt verstärkt einerseits die oben geäußerte Aussicht dass sich vonseiten der USA noch Verbesserungen ergeben könnten, und stellt andererseits in Aussicht, dass Deutschland und andere Partner künftig in den Genuss größerer Vorteile aus FATCA kommen könnten:

„Die Zusammenarbeit wird fortgeführt mit dem Ziel, beim gegenseitigen Informationsaustausch ein gleichwertiges Niveau zu erlangen und bei der technischen Umsetzung des Informationsaustauschs maximale Einheitlichkeit und Standardisierung herzustellen. [...] Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch automatischen Informationsaustausch. Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Partnerländern, der OECD und ggf. der EU gemeinsame standardisierte Melde- und Sorgfaltspflichten erarbeiten, um

⁴⁵ www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/InfoSteuergerechtigkeit.pdf; 17.9.2012.

⁴⁶ Siehe Seite 41-43, hier: www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/BAR2012-TJN-Report.pdf; 14.9.2012, sowie eine Zusammenfassung hier: <http://taxjustice.blogspot.de/2012/08/why-bank-reporting-is-essential-for.html>.

⁴⁷ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/07/2012-07-26-PM36-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2; 14.9.2012.

so den Übergang zu einem globaleren System zu fördern, das die Steuerhinterziehung so effizient wie möglich bekämpft und den Vollzugsaufwand so gering wie möglich hält.“⁴⁸

Insbesondere wäre wichtig darauf hinzuwirken, dass die detaillierten Anweisungen zur Identifikation von US-Konten auch auf die Konten von deutschen Steuerpflichtigen ausgeweitet werden, mit ähnlichen Bestimmungen. Anderenfalls würde sich Deutschland einer großen Gelegenheit begeben, Konten deutscher Steuerhinterzieher in Steueroasen weltweit zu identifizieren. Weigern sich Konteninhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigte gemäß FATCA dass ihre Bank deren Identität an die IRS weitergibt, dann gilt dieser wirtschaftlich Berechtigte fortan als „störrischer“ Konteninhaber. In einem zweiten Schritt kann die IRS dann die Identitäten der „störrischen Konteninhaber“ mithilfe einer zulässigen OECD-Gruppenanfrage abgefragt. Somit ist das Schweizer Bankgeheimnis mithilfe von FATCA und OECD-Gruppenanfragen für steuerliche Zwecke und für US-Steuerpflichtige Geschichte. Dem sollte sich Deutschland mit allem Nachdruck anschließen, statt ein anonymes Amnestieabkommen mit der Schweiz zu unterzeichnen.

⁴⁸http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/2012-07-26-fatca.html; 14.9.2012.



Annex A: SBA-Faktenblatt Steuerabkommen

ANNEX A: www.swissbanking.org/en/faktenblatt_steuerabkommen_2012.pdf; 10.9.2012.

Die Schweiz hat mit Deutschland, Österreich und Grossbritannien und Grossbritannien Abgeltungssteuerabkommen abgeschlossen. Damit wurde eine pragmatische Lösung für unversteuerte Vermögen ausländischer Bankkunden in der Schweiz gefunden. Hinter den Steuerabkommen stehen neben dem Bundesrat auch eine breite Allianz aus Parteien (FDP, CVP, glp, BDP, Grüne und Teile der SP sagten im Parlament Ja), Wirtschaftsverbände und die Banken. Weil sowohl Gruppierungen von ganz rechts (u.a. AUNS) als auch von ganz links (JUSO) das Referendum gegen diese breit abgestützte Lösung ergriffen haben, stimmen wir voraussichtlich am 25. November darüber ab.

FÜNF GUTE GRÜNDE FÜR EIN JA ZU DEN STEUERABKOMMEN

1. DIE ABKOMMEN BEENDEN DEN STEUERSTREIT

Seit Jahren schwelt ein Streit um unversteuerte Vermögen zwischen der Schweiz und anderen Staaten. Nun liegt endlich eine Lösung auf dem Tisch, die klare Verhältnisse schafft und diesen Steuerstreit beendet. Die Steuerabkommen nehmen sowohl Rücksicht auf den berechtigten Wunsch der Bankkunden nach Privatsphäre, als auch auf die berechtigten Forderungen anderer Staaten nach den ihnen zustehenden Steuereinkünften.

2. FAIRE SCHWEIZER LÖSUNG STÄRKT DAS VERTRAUEN DER KUNDEN IN UNSEREN FINANZPLATZ

Die Banken können ihren Kunden im Ausland eine faire Lösung zur Regularisierung unversteuerten Geldes in der Schweiz bieten. Die Abkommen führen für die Banken zwar zu einem enormen Aufwand, beseitigen jedoch die aktuellen Rechtsunsicherheiten und stärken das Vertrauen in den Standort Schweiz.

3. DIE ABKOMMEN VERHINDERN DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT DER EU

Die EU hat klare Ziele: Sie will auch der Schweiz den automatischen Informationsaustausch aufzwingen und den gläsernen Bürger schaffen. Um das zu verhindern, hat die Schweiz ein eigenständiges Gegenkonzept entwickelt: die Abgeltungssteuer. Alle Vertragsstaaten akzeptieren diese Lösung als dauerhafte Alternative zum Informationsaustausch. Weitere Staaten werden folgen. Zum ersten Mal überhaupt anerkennen ausländische Staaten den dauerhaften Schutz der Privatsphäre der Kunden von Schweizer Banken. Mit einem JA zu den Steuerabkommen kann dieses Modell dauerhaft verankert werden. Das bewahrt die Privatsphäre der Bankkunden.

4. WICHTIG FÜR DIE WEISSGELDSTRATEGIE DES SCHWEIZER FINANZPLATZES

In der Schweiz sollen nur noch versteuerte Gelder verwaltet werden. Das ist das gemeinsame Ziel des Bundesrates und der Schweizer Banken. Mit dieser Strategie kann sich die Schweiz auch in einem veränderten Umfeld behaupten und ihre Trümpfe als global wettbewerbsfähiger Finanzplatz ausspielen. Dies ist die Voraussetzung für den langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen. Damit die Weissgeldstrategie aber gelingt, braucht es die Steuerabkommen.

5. DIE ABKOMMEN STÄRKEN DIE SCHWEIZ

Mit den Steuerabkommen verbessert die Schweiz ihre Beziehungen zu wichtigen Nachbar- und Partnerstaaten in Europa und stärkt den Finanzplatz. Davon profitieren alle: Exportorientierte Firmen, die auf gute Beziehungen zum Ausland angewiesen sind, genauso wie KMU in der Schweiz, die von einem starken Finanzplatz profitieren. Zusammenarbeit hat die Schweiz in der Vergangenheit stark gemacht – setzen wir auch in Zukunft auf bewährte Rezepte!